



caritasRegensburg

Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.

Vorausschauen und vorsorgen

Erstinformation zu Vorsorgevollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung



Worauf ich achten muss

Was passiert mit mir, wenn ich meinen Willen nicht mehr äußern kann? Wer ist dann für mich verantwortlich? Wird mein Wille noch berücksichtigt? Die Zahl derer, die diese Fragen beschäftigt, steigt zunehmend. Man möchte vorsorgen – für den Fall, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann (Unfall, Demenz). Vollmachten und Verfügungen können dabei helfen.

Bevor Sie aber eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich genau überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und wer für Sie handeln und entscheiden

darf, wenn Sie dies nicht mehr selbst tun können.

Stellen Sie sich deshalb folgende Fragen

- Welche Ziele verfolge ich mit meiner Patientenverfügung?
- Welche Situationen möchte ich regeln?
- Welche Ängste und Erwartungen verbinde ich mit der Verfügung bzw. Vollmacht?
- Wem schenke ich uneingeschränktes Vertrauen?
- Welche ethischen und religiösen Werte sind mir wichtig?

Die Vorsorgevollmacht

Eine persönliche Entscheidung

Mit einer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Für den Fall, dass der/die von Ihnen Bevollmächtigte »im Ernstfall« nicht zur Verfügung steht, sollte eine zweite Person Ihres Vertrauens als Ersatz beauftragt sein. Engste Verwandte (Kinder oder Ehepartner) können nicht automatisch Ihre rechtliche Vertretung übernehmen! Es muss – gemäß deutschem Recht – eine Vollmacht vorliegen. Wenn das nicht der Fall sein sollte, wird die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich.

Betreuungsverfügung

Gut, jemanden bei sich zu haben

In einer Verfügung für den Betreuungsfall bestimmen Sie, wen Sie in dieser Situation als Ihren Betreuer wünschen oder wen Sie ggf. ausschließen möchten. Sie legen fest, welche Person die gerichtliche Betreuung übernehmen soll. Dies ist für das Gericht grundsätzlich bindend. Sie können auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer für Sie tätig wird, sollte dies gerichtlich notwendig werden.



1

2

3

4

5

6

Patientenverfügung

Selbstbestimmung bis zuletzt

In einer Patientenverfügung erklärt eine volljährige (mindestens 18 Jahre) und einwilligungsfähige Person schriftlich die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung oder deren Unterlassung für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit. Sie ist für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich und gilt für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr Ihren Willen bilden und sich äußern können. Sie nehmen so Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahr.

4

1

2

3

4

5

6

Die Reichweite

Gilt eine Patientenverfügung in allen Fällen? Prinzipiell, ja! Es gibt nur eine Ausnahme: Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe ist unzulässig. Dieser wird – sollte er in der Verfügung stehen – nicht vollzogen, da die aktive Sterbehilfe in Deutschland strafbar ist.

Eine Patientenverfügung ist für alle Beteiligten (Ärzte, Pfleger, Angehörige, Gerichte usw.) bindend! Ihr schriftlich festgelegter Wille wird bis zu Ihrem Tode respektiert und umgesetzt. Die Bestimmungen gelten sowohl für Krankheiten mit kurzen, als auch mit langen Sterbephasen – also unabhängig von Art oder Stadium der Erkrankung. Die Forderung, die Reichweite auf das Endstadium tödlich verlaufender Krankheiten und auf den Sterbeprozess selbst zu beschränken, wurde vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die Haltung der Kirche

Der Diskussionsbeitrag der Kirche konzentriert sich auf die ethische Frage, ob man die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch nimmt oder wohlweislich darauf verzichtet. Die christlichen Kirchen gehen in ihrer »Handreichung und dem Formular der Christlichen Patientenversorgung« wegen der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens (die menschliche Würde von Gott her abgeleitet) von einer Beschränkung der Reichweite auf Krankheiten aus, die voraussichtlich in kurzer Zeit zum Tode führen.

Nicht wider Maßnahmen der Notfallmedizin

Die Patientenverfügung gilt nur in Situationen, die Sie im Formular angekreuzt bzw. dort vermerkt haben. In anderen Situationen, auch akuten Notfällen, die nicht im Zusammenhang mit den notierten Angaben stehen, werden selbstverständlich Maßnahmen der Notfallmedizin, wie z. B. Wiederbelebungsmaßnahmen, ergriffen.

5

Platz und Zeit für Ihre Werte

Ihre Wertevorstellungen zu Leben und Sterben finden in allen Formularen zur Vorsorge Platz. Ergänzen Sie Ihre Verfügungen und Vollmachten um ein Blatt mit Ihren persönlichen Werthaltungen, religiösen Überzeugungen und Einstellungen. Erläutern Sie, was Sie unter »Leben und Sterben in Würde« verstehen. Dieses Dokument versehen Sie dann mit einer Überschrift (»Meine Werte«, »Meine Wertevorstellungen« o. Ä.), Ort, Datum und der eigenhändigen Unterschrift und legen es dann den Verfügungen und Vollmachten bei.

Reden ist Gold!

Patienten-, Betreuungsverfügungen oder Vorsorgevollmachten sind von grundsätzlicher Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, Angehörige und Vertraute in das Thema einzubeziehen und Sie an Ihren Überlegungen teilhaben zu lassen.

Genauso wichtig sind Beratungsgespräche mit Ihrem Hausarzt, mit Vertretern anerkannter Betreuungsvereine und mit erfahrenen Pflegefachkräften. Nehmen Sie auch die Gelegenheit wahr, sich juristisch (Rechtsanwalt, Notar) beraten zu lassen. Eine gute Beratung nimmt die vorgetragenen Anliegen sowie Bedenken ernst und stellt die Möglichkeiten, die Bandbreite sowie den gültigen rechtlichen Rahmen objektiv und verständlich dar.

Informationen

Weitergehende Informationen zu den vorsorglichen Verfügungen erhalten Sie bei den Hospiz-, Betreuungs- und Seniorenberatungsstellen der Caritas, Diakonie, Malteser, des Sozialdienstes katholischer Frauen und anderen Verbänden. Auskünfte erteilen auch die Senioren- und Betreuungsstellen der Kommunen und Landratsämter sowie andere staatliche Stellen.

Konkrete Einzelfallberatungen erhalten Sie vor Ort

- zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bei Rechtsanwälten, Notaren und Betreuungsbehörden
- zur Patientenverfügung bei Ärzten, Fachstellen für pflegende Angehörige, Hospizdiensten und Betreuungsbehörden.

Zwei exemplarisch wichtige Veröffentlichungen

- Handreichung und Formular der »christlichen Patientenvorsorge« (abrufbar unter <http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Gemeinsame-Texte/Christliche-Patientenvorsorge.html>)
- »Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung«, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, C. H. Beck, Verlag, 15. Auflage, München 2014 (abrufbar unter www.bestellen.bayern.de)

Textvorlage

Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.
Fachbereich Gesundheit und Alter
Franziskanergasse 3
97070 Würzburg
caritas-wuerzburg.de



caritas *Regensburg*

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
Von-der-Tann-Straße 7 · 93047 Regensburg
Telefon 0941/502 10
info@caritas-regensburg.de